

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Philippus Kirchengemeinde Dortmund

vom 28. November 2023

**Die Evangelische Philippus Kirchengemeinde Dortmund  
vertreten durch  
das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	952,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	952,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.194,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	943,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte inklusive Beschriftung</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit .. Jahre) – entfällt -	-	

b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.748,00	Euro
c) Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit .. Jahre) – entfällt -	-	

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.215,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Gräber (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.157,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	40,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	39,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte inklusive Beschriftung und Nachbeschriftung</b>		
a) Erdbestattung je Grabstätte für 2 Särge (Nutzungszeit 30 Jahre)	9.194,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte für 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.257,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium für 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.293,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	255,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	91,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Kolumbarium für 2 Urnen	117,00	Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

-entfällt-

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	257,00	Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	385,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	770,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	257,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	290,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	145,00	Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	145,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	693,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.924,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	641,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	436,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.154,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	385,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	385,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	770,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	257,00	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	80,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.11.2023

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.11.2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Dortmund, den 28.11.2023

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Dortmund

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen

- **Das Landeskirchenamt** -

Az.: 723.02-2519

Bielefeld, den 05.02.2024

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg

AZ.: 48.4 - 11

Arnsberg, den 07.03.2024